

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Lärm den Geräte und Maschinen im Freien verursachen

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Bernath, Magdalena
Mosimann, Andrea

Bevorzugte Zitierweise

Bernath, Magdalena; Mosimann, Andrea 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Lärm den Geräte und Maschinen im Freien verursachen, 2006 - 2007*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Infrastruktur und Lebensraum	1
Umweltschutz	1
Lärmschutz	1

Abkürzungsverzeichnis

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

EU Europäische Union

DETEC Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication

UE Union européenne

Allgemeine Chronik

Infrastruktur und Lebensraum

Umweltschutz

Lärmschutz

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 09.09.2006
MAGDALENA BERNATH

Vor **Lärm, den Geräte und Maschinen im Freien verursachen**, sind Schweizerinnen und Schweizer bis anhin nicht geschützt. Um diese Lücke zu schliessen, schickte das UVEK einen Entwurf für eine neue Verordnung in die Vernehmlassung, welche sich an der diesbezüglichen, in der EU geltenden Richtlinie orientiert. Der Entwurf will besser vor dem Lärm schützen, den Baumaschinen, aber auch Laubbläser und andere Gartengeräte verursachen. Deren Lärmpegel ist zu deklarieren. Zusätzlich sollen für gewisse Geräte und Maschinen (bspw. Rasenmäher) Lärmgrenzwerte eingeführt werden. Geräte und Maschinen, welche die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen, dürfen in der Schweiz nicht mehr in den Handel gebracht werden. Geschieht dies trotzdem, können sie aus dem Verkehr gezogen werden. Nicht betroffen von den neuen Bestimmungen sind Maschinen und Geräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung verkauft wurden.¹

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 22.07.2007
ANDREA MOSIMANN

Die Landesregierung erliess ausserdem eine **Verordnung zum Schutz vor Lärm durch Geräte und Maschinen im Freien**. Die neuen Bestimmungen betreffen in erster Linie Baumaschinen, erfassen aber auch Laubbläser und andere Gartengeräte. Ab Ende 2009 muss der vom Gerät oder von der Maschine verursachte Lärm deklariert werden. Zusätzlich werden für gewisse Geräte Lärmgrenzwerte eingeführt. Sie dürfen in der Schweiz nur noch in den Handel gebracht werden, wenn sie diese Anforderungen einhalten.²

1) BaZ, 9.9.06.

2) NZZ, 22.6.07; TG, 22.7.07.